Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Band: 2 (1800-1801)

Heft: 7

Artikel: Vorschlag zu Einrichtung von Armen-Pflegen in allen Gemeinden des

Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschlag

ju Einrichtung von Armen . Pflegen in allen Gemeins den des Cantons Zurich.

Von der Hulfsgesellschaft in Zürich. 1800.

Einleitung.

War' es jemals nothig, daß für die Armen in unserm Canton Zürich gesorget würde, so ist es in diesen Zeiten der Noth, der Erschöpfungen und Zerstörungen eines lange wierigen Kriegs, und einer nun zehen Jahre lang anhale tenden Theure der Lebens: Mittel, und aller nothwendisgen Bedürfnissen, der Zernichtung der ergiebigsten wichtigesten natürlichsten Quellen unser nun Jahrhunderte lang, mit so vielem Seegen bestandenen wohlthätigen Armens und Krankenanstalten.

Je grösser die Noth, je schwächer die Hilfs: Mittel, desso mehr braucht es Anstrengung, Berathung, kluge Maasnahmen um mit Wenigem Vieles auszurichten, und dem immer mehr um sich greissenden Uebel einiger Maassen steuren zu können.

Durchgehen wir die Armenanstalten in unserm Santon so sinden wir an mehreren Orten tresliche Sinrichtungen, und auch da und dort nach beträchtliche Armengüter, aber dennoch in den meisten Gemeinden unsers Land, sind die Anstalten zu Leichterung zu Verminderung der Armuth sür die gegenwärtigen, und wahrscheinlich eben so sehr sür die nächst folgenden Zeitumstände noch zu unhinreichend.

zu unvollkommen besonders in Absicht auf die Beschäftis
gung verdienfiloser armer.

Wie ist diese druckende Lage so vieler unstrer Mitburger und Mitmenschen zu leichtern, wie Ihr so gut es unter dermaligen Umständen möglich ist, zu steuren?

Da die Kräfte des Staats und der bisherigen Armen, anstalten zu sehr erschöpft und vermindert sind, um dem hinreissenden Strom der Dürstigkeit Innhalt zu thun, und seinen Ausbruch zu hindern, so führt jene Frage dathin, daß es unausweichlich nothwendig sene, daß jede Gemeinde in unserm Canton Anstalten treffe, ihre armen auf die angemessenste Weise so gut möglich selbst zu besorzen. Diese vielen in kleinern Wirkungskreisen sich anstrengenden und zusamen wirkenden Kräfte, sind allein im Stand im Ganzen, jenes schöne Ziel zu erreichen, den Armen durch diese schweren Zeiten mit Gottes Benstand durchzuhelsen.

Um nun zu Beförderung dieses so wünschbaren Ziels mitzuwirken, hat die hiesige Hilfsgesellschaft einen Plan entworfen, nach dem in jeder Gemeinde unsers Cantons eine Armenpslege könnte errichtet, oder die schon eingerichteten, vervollständigter werden.

Es ist da weder um Iwang noch um Aufdringung unster Vorschläge zu thun, im Gegentheil es wird uns angenehm senn, wenn von den Gemeinden unsers Landes noch bessere, zweckmässigere Anstalten getrossen werden, als wir vorschlagen, wir legen unseren Plan nur zur Prüfung und Berathung vor, damit jede Gemeinde das daraus benußen und anwenden könne, was sie für ihre Lage, und Bedürsnisse für gut sindet. Wann nur der Hauptzweck Leichterung, Unterstüßung und Verminderung der Armuth das durch erzielt oder wenigsens befördert wird.

Denn das können wir frenlich nicht verhalten, daß es und groffe Freude machen wurde, zu vernehmen, unfre

bisherigen Arbeiten und auch diese wären an unseren Mitburgern zu Stadt und Land gesegnet. Viele einzelne Menschen, Haushaltungen, je ganze Dörfer und Gegenden, welche durch Theure, Mangel, Verdienstlosigkeit, durch Plünderung, Zerstörung oder andre Bedrückungen sehr gelitten, wären durch neue, oder verbesserte gute Anstalten beträchtslich erleichtert worden.

Wenn wir vernehmen würden, daß alle Hungrigen in unfrem Land gespeiset, alle Nackenden bekleidet, alle frem den beherberget, Schwache gestärkt, und Leidende getröstet worden.

Daß so viele mehr und minder vermögende ihrem armen Mitmenschen, Mitgemeindsbürgern von ihrem entbehrlischen und auch unentbehrlichen mitgetheilt, und so sich Schäße gesammelt haben, welche weder der Rost frist, noch die Diebe durchgraben und ranben können, sonder die schon jest Ihnen Freude und Seegen bringen, und auch im könftigen Leben Ihnen nachfolgen werden.

Dergleichen Berichte, die uns Gottlob auch nicht mehr ganz fremd sind, aus vielen Gemeinden unsers Lands zu vernehmen, wie wohlthuend, wie belohnend würden sie für unsre Bemühungen senn!

Grundfage der Armenpflege.

- 1.) Die Behandlungsweise der unterstüßten Armen, soll so wenig wie möglich ein politisches, und so sehr wie möglich ein moralischchristliches Gepräge haben, alle Klugheit, die man immer nöthig erachten mag, soll keine Spur von Härte, Dehmüthigung, und Beschämung mit sich führen, daher sollen auch die Gaaben an die dürstigen mit möglichster Verschwiegenheit und ohne aussehen zu erwecken, ihnen zugestellt werden.
- 2.) Sittliche Veredlung, Brauchbarmachung der Armen tu nühlichen Staats: Mitgliedern, durch Ermunterungen,

fanfte Jufprüche, Nachfrage, Aussichten, Jurechtweifuns gen, Warnungen, Arbeit : Verschaffung, soll nebst dem Erleichterungszweck fest im Auge behalten werden.

- So lang 3. B, ein bedürftiger, Wirths : und Schenk: hänser besucht, spielt, oder sonst ein unsittliches Leben führt, so wird wenigstens er selbst von der Unterstüßung ausgeschlossen, oder Ihme selbige wenn Er sie wirklich gesnießt, bis auf eine ernste Besserung entzogen. So lang eine Haushaltung dem Bettel nachlauft, so wird solcher die Unterstüßung entzogen, zugleich aber getrachtet, Ihr Arbeit zu verschaffen, die sie zu verrichten im Stand ist, oder sie in leicht zu begreissenden Arbeiten unterrichten zu lassen, im Fall es nöthig befunden werden sollte. Sind aber dürftige aus Nachlässigkeit oder wegen Untreu Verz dienstlos, so wird sie durch Warnungen, Jurechtweisungen, und im Nothfall durch Anstalten zu zweckmäßigen Testrassfungen trachten, dieselben auf einen bessern Weg zu führen.
- 3.) Ueberhaupt wird sie sich angelegen seyn lassen, sich über die eigentlichen Grundursachen ihrer Verdienste losigseit zu erfundigen, um die Mittel berathen zu kömmen, derselben abzuhelsen.
- 4.) Alle Nachfragen und Nachforschungen sollen aber auf eine verschwiegene schonende Weise geschehen, so wie überhaupt die Mitglieder der Armenpstege sich zur Pflicht machen werden, den wahrhaftchristlichen Sinn und Geist unter sich zu erwecken, und ihre Handlungen darnach einzurichten.
- 5.) Allem Muffiggang, Bettel, Mißbrauch des Allmos wird sie trachten, durch vielfache Aussicht und fluge Verfügungen vorzubiegen.

Die Pflege hat das Necht, Allmosensgenössige die sich durch unordentliche Aufführung der Unterstüßung unwürdis

machen, ganz, oder zum Theil für kürzere oder längere Zeit des Allmosens verlurstig zu erklären, doch sollen allemal Warnungen vorhergehen.

- 26.) Es sollen nicht nur Unterstühung, ausdrücklich verlans gende, sonder auch unbekannt zu senn wünschende wackere gedrückte Personen und Famillien, auf mögliche Weise erleichtert, unterstüht und mit Gaben der Liebe erquikt werden.
- 7.) Die Pflege wird trachten, ben Ihren Unterstühunsgen mit Wenigem viel Gutes zu erzielen, und zu dem End hin solche so zweckmäßig wirksam sparsam und dennoch den Bedürsnissen der Armen so angemessen als möglich einzustichten.
- 8.) Sie wird ferner trachten, den Bedürftigen mit gue tem Nath an die Hand zu gehen, und wo sie in der oder dieser Haushaltung Hindernisse ihres Emportommens entedet, nach ihren besten Einsichten derselben Anleitung geben, jene Hindernisse aus dem Weg zu räumen, und ihren Erwerb oder ihr Haushaltungswesen besser einzurichten.
- 9.) Es soll unaushöhrlich auf Verbesserung, Erweites rung und möglichster Vervollkommnung der Armenbesors gung bedacht genommen werden. Wann aber die Armenspstege ihren wohlthätigen Zweck erreichen soll, so muß sie durch das Mitwirken aller wohlhabenden Mitbürger dazu in den Stand gesest werden, und da besonders der so stark eingerissene Vettel die Kräfte schwächt, und die Hilfsquellen erschöpft, ohne gründliche Hilfe zu gewähren, so muß vorzüglich diesem Uebel gesteuert werden, theils durch in folgenden Abschnitten beschriebene Unterstüßungs: theils durch gute Pollizen: Austalten.

Bettler aus andern Gemeinden, durften mit einer fleis nen Gabe an Lebensmitteln gurufgeschift, und mit den benachs barten Gemeinden die nothigen Berabredungen getroffen werden, wie solche auf gleiche Weise bis zu ihren Gemeins ben wo sie wohnhaft sind, zurüfgebracht werden konnten.

Fremde, Reisende, dürften zu den dazu eigens Versordneten der Armenpsteg geführt, selbige mit einer, den Kräften des Armenguts angemessenen kleinen Unterstützung an Brod und Geld zum ferneren Fortkommen versorgt, und ihnen das Bettlen in der Gemeind unterfagt werden.

- 10.) Ware dann der Bettel der so viel an Erdapseln, an Geld und anderm mehr wegnimmt, auf diese Weise abgeschaft, so würden die wohlhabenden Bürger, desto eher im Fall senn das, was sie mit so viel Zeitauswand und Beschwerde vor Thüren und Fenstern wegegeben, an Geld Lebensmitteln u. s. f. der Armenpsleg ben ihren zus beziehenden Steuren zusommen zu lassen.
- men wurden, so durfte die Armenpstege darauf bedacht senn, Ihre Unterstüßungen weiter auszudehnen, z. B. Ginrichtungen zu treffen, zu Arbeitsanstalten, zu Verbekserung der Schul : Erziehungs : und Krankenanstalten, zu Hebung mancher drückenden Last armer Gemeindsgenossen, u. s. f.

Allein so lang Hunger, Theure, und Verdienftlosigkeit anhaltet, wird sie genothigt, sich zu beschränken, und sich zu bestreben, vorzüglich diesen Uebeln zu steuren, und die dringenoste Noth, zu vermindern.

Einrichtung und Wahl ber Armenpfleg.

Da die Munizipalität sowohl als die Gemeindskammer welcher zunächst die Besorgung des Armenwesens obligt, besonders in den gegenwärtigen Zeiten noch so viele andere Zeit und Mühe erfordernde Geschäfte zu besorgen hat, und also dem Armenwesen unmöglich die Ausmerksamkeit wid: men kann, welche dasselbe gegenwärtig erfordert, so wird die Errichtung einer eignen Armenpslege vorgeschagen, die sich unausschließlich mit Besorgung der Armen zu beschäftigen hat.

Ihre Wahl und Ginrichtungen durfte folgende fenn :

- Gemeinde durch Nennung und das öffentliche Mehr erswählt; die zu erwählenden muffen nicht nur anerkannt redsliche, sonder auch solche Männer senn, denen ihre häuslichen Umffände es erlauben, ohne Bezahlung die nöthige Zeit den Geschäften der Pflege zu wiedmen. Keiner kann desenahen gezwungen werden, die Wahl anzunehmen.
- 2.) Sie bestehen aus zwen Mitgliedern der Gemeinds: kammer, zwen Mitgliedern aus der Munizipalität, einem oder zwen Mitgliedern von jeder Ortschaft der Gemeinde, je nachdem diese groß oder klein sind, welches zu bestimmen jeder Gemeinde zu überlassen ist.
- 3.) Der Präsident der Pflege, der Armengutsverwalster, der Schreiber, würden von den Mitgliedern der Pflege durchs geheime Stimmenmehr erwählt.
- 4.) Sie würden sich, (im Fall es von der Armen: pflege also schiftlich befunden wird,) alle Sonntage nach der Morgenpredigt versammeln; in dringenden Fällen dürfte der Präsident sie auch an andern Tagen zusammen bezusen.
- 5.) Ihre erfte Arbeit wurde senn, die Erwählung des Prassenten, des Armenguteverwalters, und des Schreibers.
- 6.) Sodann die Abtheilung der Mitglieder in Coms missionen,
 - a.) in die Einnahms : Commission.
 - b.) in die Austheilungs : Commission.
 - c.) in die Arbeits : Commission.

- 7.) Ihre wochentlichen Arbeiten wurden fenn:
- a.) Die Verlefung des Protocolls (oder der Verhand: lungen) der vorigen Sikung, und die Umfrage darüber.
- b.) Die Verlesung, Anhöhrung und Berathung schrift: licher oder mundlicher Berichten, und Gutachten der drin bekannten Commissionen sowohl, als jedes andern Miss glieds, welches etwas vorzutragen hat.
- c.) Berathung der auf geschehene Aufforderung des Prasidenten gemachten Anzüge, Vorschläge und dgl.
- 8.) Ben der Entscheidung beharrend vorgelegter uns gleicher Mennungen, wurde die Stimmenmehrheit gelten, der Schreiber der Pflege dieses Mehr aufnehmen und solches aussprechen.
- 9.) Die Hauptrechnung der Pfleg würde jährlich mit Isten Man beschlossen, im Brachmonat, nachdem sie unter den Mitgliedern der Pfleg circuliert, von derselben abgenommen, und wenn es senn kann, im Heumonat auf richtig besinden von der ganzen Gemeind bestätigt.
- 10.) Da die Pfarrer bis dato die meiste Kenntniß des Zustands der armen ihrer Gemeinden besissen, und vermög ihres Berufs besissen sollten; so würden auch wahrscheinlich die meisten Gemeinden von selbst darauf fallen, dieselben zu Mitgliedern der Armenpslege zu wählen; da selbige ben einer Armenpslege wesentliche Dienste leisten können, so wohl in Absicht auf die Anbahnung und Sinzichtung der Geschäften der Pflege, als auch in Führung des Protocoss, allsähliger Correspondenz in öffentlichen Vorträgen, Ertheilung guter Nathen u. s. f.

Pflichtordnungen der verschiedenen Beamteten und Mitgliedern der Armenpfleg.

Pflichtordnung für den Präsidenten ber Armenpsteg.

- 1.) Er besammelt die Pflege wochentlich alle Sonntage nach der Morgenpredigt, oder überhaupt an dem Tag und Stunde, welche von der Armenpfleg für die schiftlichste erachstet wird.
- 2.) Findet Er es nothwendig, so besammelt Er auch an andern Tagen die Pfleg ausser der gewohnten Ordnung.
- 3.) Bu Anfang ider Sitzung zeigt Er der Pfleg die zu verhandelnden vorgefallenen Geschäffte an, und leitet die Berathung derselben.
- 4.) In den Gemeinden wo Protocoll geführt werden, läßt Er die Verhandlung der letten Sitzung verlesen, und fragt ob jemand etwas darüber zu bemerken, dazu, oder davon zu thun habe?

Wird etwas dergleichen bemerkt, so wird solches nach: her von dem Schreiber berichtiget.

- 5.) Ueber jedes Geschäfft fragt Er den an, in de sen Fach das Geschäfft gehört. Wäre ein solcher abwesend, so fragt Er den an, der über ein solches Geschäfft die meisten Kenntnisse und Erfahrung besist.
- 6.) Wann ben Behandlung der Geschäffte ungleiche Mennungen vorkommen, so wiederhohlt Er diese ganz kurz und legt sie, sobald der so selbige auf die Bahn gebracht hat, solche mit seinen Begriffen übereinstimmend findet. (wosür Ihn der Präsident aufragen soll,) der Psieg zum Entscheid vor.

- 7.) In seinen Handen ligen die Tabellen der wochents lich Unterstützten, der Sonn: und Festtäglichen Allmosen; Er revidiert das Protokoll, und die auszufertigenden Schriften.
- 8.) Er unterschreibt nebst dem Schreiber die Rechnungen, und andre Schriften, deren Innhalt ihrer Wichtigkeit wes gen, einer doppelten Unterschrift bedörfen.
- 9. Wann Er abwesend ift, so übergiebt Er einem seis ner Collegen die Interims : Besorgung der Geschäfften.
- 10.) Der Prasident wird von der Pslege für ein Sahr erwählt, nach dessen Versuß Er aber bey einer neuen Wahl wieder bestätet werden kann.

Pflichtordnung für den Armenguteverwalter.

- 1.) Er beforgt die Einnahm : Ausgab : und Arbeits: Commission.
- 2.) Er wird von der Pfleg für dren Jahre erwählt, Nach Verfluß von diesen, geschieht eine neue Wahl, in welcher Er aufs neue bestätigt werden kann.
- 3.) Ift das Armengut beträchtlich, so werden die Cappitalien an Briefen und Geld, in eine, drenfach zu versschliessende eiserne Kisten, welche in der Kirche, in einem verschlossenen Behalter, oder sonst in einem sicheren Ort aufbewahrt werden kann, hingelegt. Der Armengutsverswalter, nebst noch 2 Mitgliedern der Pfleg werden die dren Schlüssel unter sich vertheilen, und die Kisten jedessmal wo es nothig, gemeinschafftlich öffnen und wieder schliessen. Alle 2 Monat wird, was während dieser Seit eingegangen darin verwahrt.
- 4.) Zu Bestreitung der täglich vorfallenden Ausgaben, hat Er eine Brauchkasse zu besorgen, in welcher eine anges messene von der Pfleg zu bestimmende Summe vorhanden

fenn soll. Die wann sie aufgebraucht, wieder erganst wers den soll.

- 5.) Für das Ihme anvertraute Gut stellt' Er zwen habhafte Bürgen, welche zu Handen der Armenpsteg einen Bürgschaftsschein ausstellen, der in der Hauptkasse derselzben zu verwahren senn würde.
- 6.) Ohne Borwissen und Genehmigung der ganzen Psteg darf Er keine Anliehungen machen; auch follen ben zu kaufen anerbottenen Schuldbriefen selbige oder auch die Copie zu neuerrichtenden Schuldbriefen unter den Mitgliez dern circulieren; ohne Borwissen und Bewilligung der Psteg, oder einer Ihrer Commissionen, soll Er keine eigen mächtige Ausgaben machen, sonder alle sollen sich auf Schlisse der Psteg gründen.
 - 7.) Er fuhrt a.) ein Buch über die Ginnahmen,
 - b.) ein Buch über die Ausgaben,
- c.) eine Tabelle oder Verzeichniß der dürftigsten der Gemeinde.

(S. Benlage A.)

- 8.) Er behalt numeriert und überschreibt überhaupt alle Conti, die Er empfangt und bezahlt hat.
- 9.) Was Er braucht an Schreibmaterialien zum Dienst der Pslege, so auch Bottenlohn, Trinfgelder, u. dgl., das darf Er derselben verrechnen.
- 10.) Alle Jahre legt Er im Brachmonat der Armenpfleg Nechnung ab, von seinen Einnahmen und Ausgaben, nacht dem solche mit ersten May beschlossen worden, und unter den Mitgliedern der Pfleg circuliert hat. Welche dann auf einen zubestimmenden Tag im Heumonat der ganzen Gemeind vorgelegt, und auf richtigbesinden von Ihr bestätiget wird.
- 11.) Ben der Eintragung der Unterflühungs : Ausga; ben verzeichnet Er den Namen der Empfänger, bey der

öffentlichen Verlesung der Rechnung aber werden diese Nasmen ausgelassen.

- 12.) Er zeigt monatlich der Pflege den Juftand der Casse und der Vorrathe an Lebensmitteln an.
- 13.) Die Bücher über Einnahme und Ausgabe, ftehen jedem Mitglied der Armenpflege offen.
- 14.) Im Fall es seine Lage, und die Menge der Gesschäfften erfordern, kann Er sich aus der Pflege einen Gesbilsen auswählen.

Pflichtordnung für den Schreiber.

- 1.) Er führt ben den Sizungen der Pflege das Protos coll (oder das Verzeichniß, dessen so verhandelt wird) im Fall es von der Pfleg gut befunden wird, daß ein solches soll geführt werden.
- 2.) Ben seder Sigung liest Er das allfällige Protocoll über die Verhandlungen der vorigen Sigung vor.
- 3.) Verbessert die allfällig ihme ben der Umfrage darinbemerkten Fehler, sest das ihme angezeigte Mangelnde dazu, und streicht das unrichtige oder übelverstandene durch.
- 4.) Er wird von der Pfleg gewählt auf 3 Jahre, nach welchen Er ben einer neuen Wahl bestätigt werden kann.
- 5.) Er verfertigt jährlich einen kurzgefaßten Bericht iher die Verrichtungen der Pflege durch das ganze Jahr, welcher der Gemeinde nach Ablegung der Nechnung vorgestesen werden soll, worinn aber die Namen der Unterstüßten nicht zum Vorschein kommen.
 - 6.) Er schreibt die allenfalls nothigen Briefe.
- 7.) Er unterschreibt mit dem Prassdenten die auszu: fertigenden Hauptschriften, und Rechnungen.
- 8.) Er verrechnet alle Ausgaben für Schreibmaterialien, Bottenlohne 2c. zum Dienst der Pfleg, dem Armenguts: Verwalter.

- 9.) Die Einsicht sämmtlicher Schriften, der Armenspflege steht jedem Mitglied derfelben offen, insofern die gewohnten Geschäfte, der Psleg dadurch nicht behindert werden.
- 10.) Er hat die Frenheit ben sich anhäufenden Geschäften mit Genehmigung der Pfleg gehülfen zuzuziehen, so viel Er bedarf sen es in oder auffer der Pfleg.

Pflichtordnung für die Gehilfen, in den verschiedenen Fachen der Armenpsteg.

Diese sind verpflichtet jedem Mitglied, welches sie dazu erbetten, an die Hand zu gehen, so gut es Ihre Kräfte und Fähigkeiten gestatten, und die Natur der Geschäften es erfordert.

2.) Sie sind zum Stillschweigen verbunden, über alles was sowohl der Armenpsteg als jemand anderm nachtheilig senn, oder solche in Verlegentheit sehen könnte.

Pflichtordnung für die Mitglieder der Armenpfleg.

- 1.) Sie versaumen nie ohne Noth die Sizungen der Armenpsteg, bleibt ein Mitglied drev Mahl aus, so muß solches die Ursach dem Präsidenten anzeigen, damit die nothigen Anstalten getroffen werden, daß die Geschäffte nicht darunter leiden.
- 2.) Wann ein Mitglied einer Sizung nicht beywoh: nen fann, so giebt er einem andern Mitglied Kenntniß von dem, was Er der Pfleg vortragen oder berichten sollte, damit solches durch dieses Mitglied an felbige gelangen könne.
- 3.) Sie verrichten Ihre gewohnten Arbeiten so wie die besondern Aufträge unentgeltlich mit christlicher Liebe und Klugheit, mit gewissenhafter Genauigkeit ohne Zeit-verlurst, und mit Beobachtung des nothigen Stillschweigens.

- 4.) Sie unterwerfen ihre Meinungen dem Stimmen: Mehr.
- 5.) Bey wichtigen Fällen hat jedes Mitglied die Frenheit von dem Präsidenten eine besondre Sizung zu verlaugen, damit durch Aufschub kein Schaden entstehe.
- 6.) Eigenmächtig darf kein Mitglied über etwas verfüsgen, was vorher der Pfleg, wenigstens einem jeweiligen Präsidenten zur Berathung vorgetragen werden foll.
- 7.) Jedes Mitglied laßt sich angelegen seyn, den Zusstand der bedürstigen in der Ortschaft oder dem Bezirk dessen Aussicht Ihm übergeben ist, sich wohl bekannt zu maschen, die nöthigen Anzeigen darüber an die Pflege zu brinzen, und ihre Verfügungen so gut möglich zu vollziehen.

Verrichtungen der Ginnahms : Commission.

- 1.) Sie besteht aus 6 Mitgliedern der Pfleg.
- 2.) Die Commission wählt aus sich durch das geheime Stimmenmehr, a.) einen Präsidenten, "ist aber der Prässident der ganzen Psteg in diese Commission gewählt worden, so übernimmt Er auch die Präsidentenstelle in der Commission."
 - b.) Ginen Gefelmeifter.
 - c.) Einen Schreiber.

Um der Vereinfachung der Geschäfften willen würde es gut seyn, wann der Armengutsverwalter und der Schreiber der Pfleg ohne daß dann darüber gemehrt werden durfte, diese Stellen übernehmen würden, Falls ihre übrigen Gesschäffte es erlauben.

- d.) Einen auftewahrer der Lebensmittel.
- e.) Einen Beforger der Kleider.
- 3.) Sie besammelt sich so oft es nothig befunden wird, auf ben Ruf des Prasidenten entweder ben demselben, oder

ben einem andern Mitglied der Commission, jedoch foll baben immer wenigstens die Halfte ihrer Mitglieder anwes send sonn.

- 4.) Sie sammelt die Kirchensteuren, die Steuren an Geld, an Lebensmitteln, an Kleidern, alles, überhaupt was ihr für die Armen gebracht, und für sie gekauft wird, und bewahrt solches unter Aufsicht des Armengutverwalters, so wie auch der beyden Ansseher über Lebensmittel und Kleider auf. Sie wird sich desnahen bemühen in dem Pfarrdorf sichere vor Rässe und Kälte wohl verwahrte Beshälter, entweder in zur Benuhung der Gemeindbestimmten Gebäuden, oder bey bertrauenswürdigen Mithürgern für Lebensmittel und Kleider ausfündig zu machen.
- 5.) Wann es vor der Gemeind erkannt worden, daß die Armenpfleg in der Gemeind Steuren beziehen dürfe, so wird die Einnahms : Commission aus Auftrag der Pfleg zwen ihrer Mitglieder abordnen, welche in der Gemeind den Tour machen, um die bewilligte Steur an Geld und Lebensmitteln zu beziehen; zu dem End hin werden sie sich durch einen vertrauten Mann eine verschlosssene Büchs nachtragen lassen, in welche jeder Bürger seine Gabe legen kann, und Ihnen zugleich den Tag die Stunde und das Haus anzeigen, wann, und wohin sie die allfällig zu steurenden Lebensmittel hinliesern können; oder auch lassen sich Anskalten tressen, daß die Lebensmittel von Seite der Armenpfleg ben den steurenden Bürgern abgehohlt werden.
- 6.) Sollte eine wiederholte Steur an Geld und Les bensmitteln von der Armenpflege für nöthig erachtet wers den; so wird eine Gemeind besammelt, und ihr Berichtss weise ein Auszug aus den Nechnungen der Pflege vorgelegt, woraus sie entnehmen kann, wie groß die Anzahl der biss

her unterstützen, der Ertrag der eingegangenen Steuren, wie dieselben verwendet worden u. s. f. damit sie selbst von der Nothwendigkeit überzeugt werde, ihre Benskeur nach Möglichkeit zu wiederhohlen.

- 7.) Im Fall ben dieser wiederholten Steur nicht ges nugsame Lebensmittel zur Unterstüßung der Bedürftigen in der Gemeind eingegangen, dagegen in dem Armengut und Vermög des gesteurten Gelds Kräfte genug vorhanden sind, so werden die wohlhabenden Mitbürger aufgefordert, aus Menschlichkeit und Christenthum etwas von dem, was sie an Lebensmitteln entbehren können, der Armenpslege um niedere Preise zu überlassen.
- 8.) Sollte aber auch dieser Einkauf zu dem Bedürsniß nicht hinreichend seyn, so wird die Commission trachten, Lebensmittel von andern Orten her, wo sie am wohlseils sten zu sinden, zu beziehen, und anzukaufen.
- 9.) Von den gesteurten und angefauften Erdapfeln, wird sie eine angemessene Portion der gesundesten und besten Arteu zurüfbehalten, um solche im Frühjahr den Saamenbedürftigen gegen Bezahlung, oder auch unentgeldelich austheilen zu können.
- 10.) Für das erste Jahr, im Fall die Steuren und das Armengut nicht hinreichen, die nöthigen Einkäuse zu machen, wird auch die Gemeindkammer eine angemessene Summe dazu vorschiessen, wann ihre Kräfte es gestatten. Wie diese Schuld wieder zu ersehen, ist in dem Absschnitt über die Verrichtungen der Arbeits: Commisionzu ersehen.
- Pflege jedesmahl in der nächsten Sitzung von dem Aufses her über die Lebensmittel angezeigt, und die ferneren Aufsträge von ihr vernohmen.
 - 12.) Sben so wird ben jedesmaliger Sipung ber Pfleg, ein

kurzgefaßtes Verzeichniß der vorhandenen Lebensmittel von ihm vorgelegt, um sich in Absicht auf die Austheilung darnach richten zu können.

Verrichtungen der Austheilungs Commision.

- 1.) Auch diese besteht aus 6 Mitgliedern der Pfleg, und hat die Frenheit, wenn ste es nothig findet, in oder auser derPfleg mit Genehmigung derselben Sehilfen zuzuziehen.
- 2.) Die Commision wählt aus sich, durch das geheis me Stimmenmehr
- a.) Einen Präsidenten, (oder ohne zu mehren den Prässidenten derPfleg, falls er in diese Commission gewählt worden)
 - b.) Einen Seckelmeifter.
 - c.) Einen Schreiber.

Wollen der Armengntsverwalter und der Schreiber der Pfleg diese Stellen übernehmen, so werden sie ohne zu mehr ren, dazu ernennt.

Eben so sind die Aufseher über die Lebenmittel und der Kleider, an und für sich Mitglieder dieser Commission, damit selbige immer über den Bestand der Vorräthe, Nacht richt ertheilen können.

- 3.) Sie halt wochentlich an einem zu bestimmenden Tag, eine Sitzung, (auch mehr, wann es nöthig befunden wird —) in der Wohnung des Präsidenten der Commission, oder eines andern Mitglieds derselben. Auch bey dieser Commissions : Versammlung sollen wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend seyn.
- 4.) Diejenigen in der Gemeind, welche Unterfühung bedürfen, melden sich dießfalls entweder ben dem Prasidensten der Austheilungs : Commision, oder ben dem Mitglied der Pflege ihres Bezirfs.
- 5.) Ben allen, welche um Hilfe angesucht, wird durch das Mitglied ihres Bezirks und den Schreiber der Come

mission oder seinen Gehilfen, eine nähere Untersuchung ür dem Hause, worinn sie wohnen, vorgenommen, und besow ders daselbst nachgefragt.

- 1.) Wie viel Personen über und unter 16. Jahr in ihrer Haushaltung?
- 2.) Wie viel der Verdienst jeder Person wochentlich ertrage?
 - 3.) Wie viele darin, so nichts verdienen fonnen?
- 4.) Mit was für einet Erwerbsart sie sich beschifftigen?
- 5.) Db ihnen ausser der gewöhnlichen, teine andre ber kannt, und geläufig, und welche?
- 6.) Db, und was sie an Gutern zum bearbeiten bes siehen, und was sie jahrlich daraus ziehen konnen?
- 7.) Ob, und was für Unterstützung sie anders woher erhalten?
- 8.) Ob sie an Kleidungsstücken Mangel haben, an welchen am meisten?
- 9.) Woher ihre Armuth rühre, ob sie sich genugsam anstrengen, um folche zu mindern u. s. f.

Ueber ihre Aufführung, Sittlichkeit und Religiosität, wird ben den Nachbaren nachgefragt.

Diese Hausbesuchungen und Fragen, werden nachher von Zeit zu Zeit, so oft es nothig besunden wird, wie derhohlt.

- 6.) Nach dieser mit möglichster Genauigkeit und gewisselbaftigkeit angestellten Untersuchung, theilt die Commisionalle diesenigen, so ihr Unterstützung zu bedürfen scheinen, in 3 Classen ab:
 - 1.) in die, fo vollig Nahrunge und Verdienftlos find,
- 2.) in die, deren Verdienst, und Nahrungmittel 11 ihrem Unterhalt und Aleidung ben weitem nicht him teichen,

- 3.) in die, deren Verdienst, und Nahrungsmittel zu ihrem Unterhalt nicht völlig hinreichen.
- 7.) Für die Armen der ersten Classe, würde die Gesniessung der bekannten Numfortischen Suppe eingerichtet. Zu dem End hin würde die Armenpslege dasür sorgen, daß selbige, an einem dazu schiklichen Ort gekocht, und eine treue, thätige Person zu Besorgung derselben angestellt würde, damit täglich einmal diese Suppe, von den dürfstigen dieser Classe, im Vensenn eines Mitglieds der Arsmenpslege, oder eines Gehilsen, welche zugleich miteinander abwechselnd die nähere Aussicht über die Versertigung dieser Suppe übernehmen würden, in den bestimmten Porztionen könne abgeholt werden.

Gehören mehrere Dörfer zu der gleichen Gemeind, so wirde in jedem derfelben, die Austheilung dieser Suppe veranstaltet, sind aber in einem solchen Dorf minder als Bedürftige, so werden sie auf eine andre Weise unsterstüßt.

- 8.) Der 2ten Classe würden der Grösse der Vorräthen und der Grösse der Haushaltungen angemessene Portionen gebensmittel in herabgesehten, und,
- 9.) Der zien Classe in den Hanstagen, um den im Herbst fostenden Preiß, entweder känslich überlassen, oder aber für ihre, durch die Arbeits : Commission ihnen angewies sene geleistete Arbeiten unentgeltlich zugestellt.

Es wurde ein Vortheil für diese benden Classen seyn, sowohl in Absicht auf Zeit, Holz ze. wann mehrere Haus: haltungen gemeinschaftlich kochen, und sich ebenfalls mit der oben verdeuteten Suppe begnügen wurden.

10.) Oder wenn man lieber eine einfachere Unterstüßung der Dürftigen annehmen will, ohne solche in Classen abzutheilen, so berechnet man für jede Haushaltung, die ihren Untersalt, durch Arbeit nicht ganz verdienen kann, wochentlich

eine ihrem Bedürfniß angemessene Unterstützungsportion, an Brod, Mahl, und Erdapfeln, — oder auch für so und so viel Personen der Haushaltung, so viel Portionen von der Aumfortischen Suppe.

- Tabell über alles was den Bedürftigen zugetheilt wird. Mit Namen, Zahl der Hausgenossen, Maaß, Gattung der Les bensmitteln und der Unterstühung, auch für wie lang sie bestimmt worden, ob unentgeldlich, oder gegen Bezahlung? (Siehe Beylage B.)
- 12.) Die Bedürftigen welche etwas anders als die tage liche Suppe zu beziehen haben, könnten alle Sonntage snach der Morgenpiedigt in einem in dem Pfarrdorf dazu schicklichen Haus die ihnen geordnete Unterstühung abholen, und diese ihnen durch einen Gehülfen der Austheilungs: Commission zugetheilt werden. Die Besorgung der Früchte und des wochentlichen Gebäcks dürfte ebenfalls diesem Gehülfen übergeben werden.

Für alles was er beforgt, und was er auscheilt, giebt er monatlich der Austheilungs: Commision zu Handen der Pflege, Nechnung ein.

Diese Unterstühungen werden ihnen nach Maßgabe der Kräfte des Armenguts je nach Besinden der Umstände zugesstellt, entweder auf einmal oder Terminweise, oder woschentlich, an Geld, Victualien, Brennmaterialien, Kleibungsstücken u. s. f.

Die Bestimmung dieser letztern wird aber, Nothfälle aus: genommen, so viel möglich auf die Winterkleider: Tage verlegt (wo diese ausgetheilt werden.)

13.) Ungeachtet ben den Unterstüßungen die dürftigen eigentlichen Kirchgemeindsbürger allererst bedacht werden, so werden dennoch die sogenannten Ansäsen nicht ausges schlossen, sondern nach Maaßgab ihrer befundenen Dürftigs

keit und Würdigkeit, der Anzahl von Jahren, die sie in der Semeinde wohnen; der mehr und mindern Möglich: keit, aus densenigen Gemeinden in welche sie hin gehören, Unterfühungen zu erhalten, (wozu ihnen die Armenpflege behülstich ist) unterfüht.

14.) Damit aber weniger Mißbrauch, Irrung und Unstrene ben dem Austheilen statt finden könnte, so dürsten sür das zu ertheilende den bedürstigsten Empfangscheine zugestellt werden, (nach unten verdenteter Form.) Der Dürstige holt nemlich den Empfangsschein ben dem Schreisber ab, und bringt ihn dem Ausschein ben dustheiler der Lebensmittel; dieser unterschreibt darin, daß er die im Schein bestimmte Portion abgeliesert habe, und übergiebt, nach jedesmaliger Austheilung diese Empfangsscheine dem Sestelmeister, damit dieser seine Nechnung darnach stellen kann.

(Form des Empfangscheins.).

Br. N. wird ersucht an Br. N. wochentlich abzus geben an Brod an Mähl an Erdapfeln

Albgeliefert den

1800.

Namen des Schreibers.

den

1800.

Mamen des Aufschers über die Lebensmittel

- 15. Alle Wochen berichtet diese Commission der Armenpflege von ihren Verrichtungen, und bezieht neue Aufträge von derselben.
- 16.) Was die Verdienftlosen, welche zu arbeiten im ftand sind, für die zu erhaltende Unterstühung zu leisten haben, sindet sich im folgenden Abschnitt, über die Verzichtungen der Arbeits: Commission.
- 17.) Die Austheilungs: Commision wirft ihr Augenmerk besonders auf dürftige Wittwen und Warfen. Sie sucht armen Kindern dürftiger Eltern, zu einer christlichen guten Erziehung

zu verhelfen, durch Bestreitung von Schullohnen. Verpstegt arme Aranke mit Arzneven, steuert ben Unglücksfällen, hilft zu Bestreitung der Leichenunkosten für Arme, zu Lehrz geldern für angehende Handwerker, zu Aleidern für Aleiderlose, bezahlt die Hebanimen wann sie armer Mütter Kinder empfangen, macht Geschenke, denen, so sich durch menschenfreundliche Nettung von Unglücklichen verdient gemacht u. s. f.

- 18.) Bey den eigentlichen Handsteuren soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie zur Abhebung derzenigen Noth um derentwillen sie gesodert worden sind, verwendet werden.
- 18.) Die Termine der wöchentlichen Unterstützungen an Brod und Lebensmitteln, werden je nach Beschaffenheit der Umständen, höchstens auf ein halb Jahr festgesetzt, und je zu Man und Martini jährlich eine Nevision sammtlicher Unterstützen vorgenommen.
- 19.) Allfällig dringende, keinen Aufschub leidende Unsterstützungen werden in Nothfällen der Gewissenhaftigkeit des Präsidenten und Sekelmeisters der Austheilungs: Commission überlassen, doch sollen dieselbe nicht über 15 fl. gehen, und von diesen Ausgaben ben der ersten Sitzung der Pslege die Anzeige geschehen.

Unterfingung an Aleidern.

- 1.) Diese Unterstühungen bestehen in allerlen Kleic dungsstücken, Schuhen, Hemdern, wollenem und leiner; nem Tuch und Zeugen u. s. f., welche von der Arbeits; Commission an die Austheilungs; Commission überliesert werden.
- 2.) Jei nach Befinden der Umstände wird einer Person ein paar Schuhe, oder ein paar Strümpfe oder ein Hemd u. f. f. zugesprochen. Die Pslege richtet sich nach den Kräfe

ten des Armen : Fonds, und nach der Burdigkeit und Bes durfniß der Perfonen, und begünstiget besonders die durfs tigsten Gemeindsburger.

- 3.) Die Aleider sollen so viel möglich in natura und nicht der Betrag derselben an Geld gegeben werden.
- 4.) Durch Verkauf und Verschwendung des erhaltenen macht sich der Dürftige für das künftige dieser Untersstügung verlurstig.
- 5.) Diese Kleider sollen von dem Kleiderverwahrer wohl beforget, und von ihme über ihre Einnahme und Ausgabe eine specificirte oder ausführliche Mechnung geführt werden.

Einrichtung und Verrichtungen der Arbeits: Commission.

- 1.) Sie besieht aus 6 Mitgliedern der Psleg, hat aber wie die andern zwen Commissionen, die Frenheit, Falls die Menge der Geschäften es ersordert, sich in oder ausser der Psleg mit Genehmigung derselben Gehilsen auszusuchen.
- 2.) Die Commision wählt aus sich durch das geheime Stimmenmehr, einen Präsidenten, einen Seckelmeister, und einen Schreiber, mit diesen dreven hat es die gleiche Beswandtnuß wie solches S. 2. bey den Verrichtungen der Sins nahmes und Austheilungs Commision bemerkt worden.
- 3.) Sie besammelt sich so oft es nothig befunden wird, entweder ben dem Präsidenten oder ben einem andern Mitzglied.
- 4.) Sie zieht aus dem Verzeichniß von allen Bedürfstigen der Gemeind, welches die Austheilungs : Commission aufgenommen, aus, was ein jedes von ihnen arbeiten könne, und trachtet dann so gut möglich den Verdienstlosen darunter, für die Zeit wo sie nichts zu arbeiten hätten, auf die oder diese Weise Arbeit zu verschaffen, oder anzuweisen.

5.) Zu dem End hin, macht sie Anstalten, wenn neme tich die Kräfte der Armenpfleg und die verschiedenen Zusschüsse dazu hinreichen; das die den Armen auszutheilens den Kleider, so viel möglich durch die Armen in der Gesmeind selbst gegen mäßige Bezahlung an Geld oder Les bensmitteln verarbeitet werden.

Ein Mitglied der Arbeits: Commission übernimmt die Verarbeitung des leinernen Tuchs: Kauft daher eine Portion Nissen an, läßt solche durch die Armen spinnen, sechten, weben, und dann zu Hemdern, Leintüchern ze. versarbeiten.

Ein anderes Mitglied übernimmt die Verarbeitung der Winterfrümpfe, kauft rohe Wolle, laßt solche karten, kpinnen, lismen und walken, alles so viel möglich durch verdienstlose bedürftige Weibspersonen in der Gemeind.

Neichen die Kräfte der Cassa hin, Schuhe machen zu kassen, so werden für die Bedürftigen, durch bedürftige Schuhmacher in der Gemeind eine Portion Schuhe, auf Kossen der Pfleg verarbeitet.

Sollte es dienlich gefunden werden, leichte hölzerne Schuhe auszutheilen, nach Art wie an vielen Orten in Frankreich getragen werden, so wird sie auch die Verarbeitung einer Portion von diesen veranskalten.

- 6.) Alle vergebeiteten Aleiderwaaren, werden von Mosnat zu Monat, dem Aufscher über die Aleider zu Handen der Austheilungs: Commission übergeben, welcher darüber ein genaues Verzeichnis führt.
- 7.) Auch diese Commission bezieht aus der Hauptcassa eine zu bestimmende Summe Gelds, zu Anschaffung von Materialien und der Arbeitslöhne, worüber der Seckelmeister der Commission genaue Nechnung führt.
- 8.) Könnte die Arbeits: Commission einen Theil der perarbeiteten Waaren verkaufen, welches bep jeder Arbeits:

Commission in Berathung zu nehmen ware, so könnte um so viel mehreren Verdienstlosen Arbeit verschaft werden.

- 9.) Besitzt die Gemeinde Grundstücke an Aeckern und Weiden, von welchen ein Theil ohne Nachtheil des für die Viehzucht so nöthigen Weidgangs, unter die Güters mangelnden Gemeindsgenossen zum Anpflanzen von Lebenssmitteln könnte vertheilt werden, so könnte solches auf folzgende Weise geschehen.
- A. Die bedürftigen Haushaltungen würden in 3 Classen abgetheilt.
 - 1. In die völlig Guterlosen
 - 2. in die so jährlich die Hälfte und; ihre zu bedürfen3. in die so jährlich 1/3

 tel ankausen mussen (**).
- B. Würde mit Bewilligung der Gemeindskammer berasthen, wie viel Land man ohne Nachtheil des Weidgangs vertheilen könnte, und welche Stücke sich dazu am besten schicken würden.
- C. Auf einen bestimmten Tag würden alle Portionen durchs Loos vertheilt, zuerst die ganzen, dann die halben, zulezt die ztels Portionen.
- D. Mit folgenden Bedingnissen, welche jedem Antheils haber schriftlich zu Handen gestellt würden.
- 1. Das vertheilte Stuck fann nicht als Eigenthum angesprochen, weder verkauft noch verpfändet, nicht eine

^(*) Für die erste Classe würde ein ganzer Teil bestimmt = 2te = halber

es wurde alles berechnet, wie viel ganze Portionen Land es bedürfte, und in so viel Portionen (nebst einigen darüber aus) würde das oder die zu vertheilende Stücke Lands eingetheilt werden.

mal verliehen werden, sondern soll zu allen Zeiten Gemeindsgut bleiben.

Die Portionen welche nicht vertheilt werden, sind für die bestimmt, welche während den 6 Jahren in die Noth-wendigkeit verseht werden konnten, ebenfalls einen solchen Antheil zu verlangen. So lang selbige unvertheilt bleiben, last die Armen: Psieg, auf Bewilligung der Gemeindskammer selbige durch bedürftige bearbeiten und das daraus gezosgene, zum verkauseu oder verschenken in den Haustagen an Dürftige ausbewahren.

- 2.) Das zugetheilte Stück Land, kann der Antheilhaber 6 Jahr lang bearbeiten und benußen, nach welchen von der Gemeindskammer berathen wird, ob man diese Theile wieder auf 6 Jahr den gleichen Partheyen überlassen wolle, oder ob es nothig seve, eine neue Theilung durchs Loos vorzunehmen?
- 3.) Wann ein Antheilhaber ohne Kinder flirbt, eh die 6 Jahr vorben, so sallt das Stück wieder der Gemeindsz kammer anheim, und kann solches bis die ersten 6 Jahr ausgeloffen, an dergleichen Bedürftige verliehen werden, welche noch keinen Antheil haben.
- 4.) Wer sein durchs Loos erhaltenes Stück Land nicht anvant, oder selbiges an andre verleihet, wird dadurch dessen verlurstig.
- 5.) Uebrigens steht jedem fren, sein Stuck Land mit Früchten zu bepflanzen, mit welchen er's gut findet.
- 10.) Bleiben dann noch mehr Gemeindgüter übrig, welche nicht zum weiden des Liehs unentbehrlich, oder nicht schon zum Nuhen der Gemeind bearbeitet und verwendet werden, so könnten diese dazu bestimmt werden den Versdienflosen in der Gemeind Arbeit zu verschaffen.

Bu dem End hin wurde die Arbeits: Commision, auf Genehmigung der Gemeindskammer berathen, auf was Weise

diese Guter zum Besten der Gemeinde zu bearbeiten und zu bepflanzen waren?

a. Wiesenland oder Boden der zu guten Wiesen tauglich, könnte z. B. zu Schonung der Gemeinds und zu Aufnung der Armen-Sassa auf solgende Weise an begüterte Bürger verliehen werden.

Wir wollen annehmen, die Armen: Cassa hätte 1000 st.
nöthig in Seit von 2 Jahren, um ihre Ansangsunkossen zu
bestreiten — und wären 10 Mannwerf gutes Wiesensand
zu verleihen, das Mannwerk jährlich à 10 st. so dürsten
nur 10 begüterte Mitbürger zusammen siehen, und diese
10 Maunwerk Wiesen auf 10 Jahr in Empfang nehmen,
unter dem Beding daß der Sins in Zeit 2 Jahren bezahlt
werde müßte, nemlich daß jeder gerade bev Empfang 50 st.
die andern 50 st. aber 1 Jahr später entrichten solle. So
würden im ersten Jahr 500 st. und im zwenten Jahr 500 st.
also in 2 Jahren 1000 st. in die Armen: Cassa fallen. Die
verliehenen Wiesen würden durch die Lehensbesisser gemein:
schaftlich in ehren gehalten, bedüngt, geerndet, und das
Tuter unter sich vertheilt werden.

Der Zinß würde aber nach Beschaffenheit des Lands bestimmt (*). Nach Verstuß der 10 Jahren, konnten diese 10 Mannwerk oder wenn es mehr wären, auf ähnliche Weise

^(*) Die Gemeind Oberglatt sollte eine Bruk bauen beren Kossen auf 1000 fl. berechnet wurde. Ihre Gemeinds: Sassa hatte hierzu nicht genug Geld, daher beschloß selz bige, 10 Mannwerk der besten Gemeindwiesen auf zehen Jahre gegen einen jährlichen Jinß von 10 fl. für das Mannwerk, an zehen der begütertesten Bürger in der Gemeind auszuleihen, jeder von diesen schoß 100 fl. alle zehen also zusammen 1000 fl., und so kam die Brücke zu Stand, ohne daß die Gemeinds: Cassa erschipft und Eapitalbriese abgelöst werden nußten.

weind verliehen werden. 3. B. ist die Kirche im Dorf baufällig, so kann auf besagte Weise ein Capital gesammelt werden, um selbige zu repariren. Ist in der Gemeind keine Frenschul für die Kinder der Dürstigen oder auch für die Kinder der Dürstigen oder auch für die Kinder der ganzen Gemeind, sondern muß seder Vater für seine Kinder das Schulgeld bezahlen, so könnte ebenfalls durch die Verleihung von eiren 20 Mannwert Wiesen auf bestimmte Jahre hin, ein Capital zusammengelegt werden, um nehst andern Hilfsmitteln, dem Schulmeister eine jährzliche Besoldung auszumachen (**).

Wurde für gut gefunden, eine Steuer: Cassa anzulegen, sen' es zu Erleichterung der Frohndiensten, oder zu Untersstützung von Brand, Wetter, Viehverlurst oder anderer Beschädigten, so könnte solches durch das gleiche Mittel geschehen (***).

b. Acerland könnte zu Erhaltung nöthiger Lebens; mittel zum Besten der Gemeind benuft, und durch Berz dienstlose bearbeitet werden.

^(*) Da die Gemeind Unterstraß gefunden, daß ihr Gemeindsschulmeister ein zu geringes Einkommen hatte,
beschloß sie, 4 Juchart von ihrem Gemeindland auszuleihen, und den jährlich daraus zu ziehenden Zinß dem
Schulmeister zu Verbesserung seines Einkommens zukommen zu lassen. Man schlug das Lehen auf eine
Gant, und der höchstgebotene Zinß dafür wurde dem
Schulmeister zugeordnet.

^(**) Besitt eine Gemeind viel Gemeinland an Wiesen, so könnten solche auch durch bedürftige Gemeindsges nossen gegen mäßigen Lohn bearbeitet, bedungt, und geerndet, das dataus zu zieheude Futer aber nach Werhältniß der Dürftigkeit um geringe, oder auch etz was erhöhtere Preise an die Gemeindsbürger verkauft werden.

Alle Arbeitenden würden, so lang ihre Arbeit auf dem Gemeindgütern dauren würde, durch die bekannte Rumpfortische, oder eine andere gesunde, und wohlseile Suppe (so zusammen ordentlich gesocht würde) genährt, und ihren siatt eines geringen Lohns, entweder Geld oder lieber eine ihrer Arbeit angemessene Portion Lebensmittel gegeben, um diejenigen von ihren Haushaltungen so zu Hause bleiben, damit zu unterstüßen.

Das Gemeind = Ackerland könnte in verschiedene Zelgen eingetheilt, und darin verschiedene Fruchtarten gepflanzet werden, besonders dergleichen, welche den dren Classen der Bedürftigen sowohl vor, als nach dem Winter in wohlseit len Preisen könnten verkauft, geschenkt, oder auch zu der oft genannten Suppe gebraucht werden.

- e. Wäre Gemeinland tüchtig, um da ein Hanfland anzulegen, so würde die Arbeits : Commission ein solches ebenfalls durch Verdienstlose zurüssen lassen, um Hanf zu den nöthigen Kleidern, (Hemdern, Leintüchern,) darans zu erhalten.
- d. Waiden, so zum Waidgang entbehrlich, würden entweder mit Obstbäumen bepflanzt, oder so nicht genug Ackerland zu oben besagtem Gebrauch vorhanden, durch Verzdienstlose aufgebrochen, und zu Acker : oder Gartenland zus gerüstet.

Mussen Aufbrüche gemacht werden, um das Land benus zu können, so werden solche, eh sie vertheilt werden, durch die, welche die Grundstücke zu bewerben wünschen, gemeinschaftlich aufgebrochen, und bearbeitet, auch ihnen auf oben beschriebene Weise, ein mäßiger Arbeitslohn, an Geld, Lebensmitteln, oder der Numfortischen Suppe zusgetheilt.

In allweg wurde die Arbeits : Commission dafür sorgen

daß alle diese verschiedenen Güter nach den besten Lande wirthschaftlichen Grundsäßen bearbeitet würden.

Die Benuhung der Gemeind : Grundstücke auf oben beschriebene Weise würde zeigen, wie unschäßbar es für jede Gemeinde seyn müsse, dergleichen zu besißen, wie höchst schädlich es dagegen besonders für unstre Nachkommen seyn würde, Gemein : Grundstücke, unter Gemeindsbürger auf immer zu vertheilen, weil man dadurch dem Gemeingut die sichersten, besten, solidesten Hilfsquellen besonders für die Zeiten der Noth entreissen würde. (**)

Obschon in dessen die Arbeits : Commission sich bestres ben würde, ben allen ihren Anstalten so sparsam, haushälter risch und schohnend als möglich zu Werk zu gehen, so würden dennoch für das erste Jahr hin, vielleicht mehr Auslagen dazu erfordert, als man durch Steuren, und durch Verliehung von Grundstücken u. dgl. erhalten könnte; in diesem Fall würden Begüterte in der Gemeind zu ersuchen senn, die nöthige Summe zusammen zu bringen, wosür ihnen Sapitalien aus dem Gemeingut zur Hinterlage zu geben, auch die dargeschossene Summe zu verzinsen wäre, bis selbige ihnen

(*) Dann werden Gemein: Grundstücke unter die Gemeindsbürger für immer vertheilt, (und wenns auch
schon unter dem Beding geschieht, selbige nicht verkaufen zu dürsen:) so werden die Verschwenderischen darunter ihre eigenen Güter vernachläßigen, oder wie
die Erfahrung es schon bewie's, selbige verkausen; und
so sind sie, oder ihre-Nachkommen im Fall so bedürstig zu werden, wie vorhin, und in Zeiten der Noth
der Gemeind um so viel mehr zur Last zufallen, da sie
feine Grundstücke mehr hat, ihnen zum Anpstanzen
zu verleihen, und selbige zum Besten ihrer Armen,
auf oben beschriebene Weise zu benußen.

Ihnen wieder fonnte zurück gegeben werden, welches so bald möglich geschehen sollte; wann begüterte Mitbürger Saamen und Lebensmittel für die Arbeiter vorstreken, so würden Ihnen solche nach vorübergegangener Erndte wieder zurück zu geben seyn.

2.) Sollte aber eine Gemeinde keine Grundstücke besisten, welche sie ohne Nachtheil des Waidgangs vertheilen, oder nach vorbeschriebener Weise bearbeiten lassen, oder versliehen könnte, so laßt die Arbeits: Commission mundlich oder schriftlich das Ansuchen an diesenigen Gemeindsbürger gelangen, welche Güter besissen, von denen sie einen Theil entbehren könnten, ihr die Stücke anzuzeigen, welche sie entweder mit oder ohne Zins auf zwen oder dren Jahr zum vertheilen und bepflanzen für die Armen überlassen würden.

Wo, wie es an vielen Orten der Fall ist, die begüter, ten Grundbesiser mehr Land besisen, als sie wohl bearbeizten lassen können, ist das Verleihen ihrer überslüßigen Güter für sie kein Schaden, da sie des verminderten Erstrags wieder durch bessere Vearbeitung, Bedüngung der übrigen Güter, auch Verminderung des Saamens, leicht wies der einkommen können.

Finden sich auf besagte Art genug Grundstücke ohne Zins, so werden diese zuerst ausgetheilt, unter dem Bedingniß, daß der Empfänger sein ihm zugeschriebenes Stück wohl bearbeite, dünge, und in Ehren halte, sonst man ihme solches vor dem bestimmten Lehens: Termin wieder entziehen müßte. (*)

^{*)} Begüterte Landbürger zu Haubtweil haben die Gewohnheit, kleine Stücke Lands von 1/4 à 1/2 Juchart
gegen einen geringen Zins an die Armen zu verleihen,
diese bearbeiten selbige in den Nebenstunden, wo sie
(VII. Heft.)

Finden sich aber nicht genug Grundstücke ohne Zins, so wird der bestimmte Zins aus der Armenkasse an die Grunds Sigenthümer vergutet. Um Mißbrauch zu verhüten, ist es wohl gethan diese Grundstücke nur auf einen kurzen Terzmin von ein à zwen Jahren zu verleihen, und zwischen dem Ausleiher und Entlehner einen schriftlichen Traktat auszufertigen; der Zins könnte allenfalls auch in einer Abgabe von Feldkrüchten bestehen.

Wo feine Gemeindgüter sind, da wird die Commision noch über das trachten, hier und da noch unangebautes Land um ein Bissiges in Zins zu nehmen, (auch, wann sie wieder einst zu mehrerem Vermögen kommt, solches anzukaufen.) Um dasselbe durch verdienstlose Gemeindsangehörige behauen, mit Erdapfeln, und andern nöthigen Gewächsen bepflanzen zu lassen, und indessen die Arbeiter unterhalten; aus dem daraus zu ziehenden Ertrag würden seiner Zeit die ergangenen Unkossen entrichtet, und der Vorschuß in die Armenkasse gelegt.

findet, als Strassenbau, Graben öfnen, Holz fällen, Wuhr machen, u. dgl. da wird die Commission aus den eingeschriebenen Bedürftigen wo möglich die nöthigen Arbeister stellen, und nicht ungerne werden die andern auf solche Weise von den Gemeindwerten befreyten, oder erleichtersten Bürger dafür einen geringen Taglohn bezahlen, aus dem die Commission befagte Arbeiter unterhalten und bes lohnen kann.

keine Fabrik: Arbeit verrichten, und befinden sich sehr wohl daben, theils in Absicht auf den Sewinn an Nahrung und Kleidung, theils in Absicht auf ihre Gessundheit, welcher die Abwechslung von Fabrik zur Süter: Arbeit sehr zuträglich ist.

besiher von der Arbeits: Commission angesucht, ihrem bes durftigen Mitgemeindsgenossen, auf ihren eigenen Gutern so viele Arbeit zu verschaffen, als möglich, welches in vielen Gegenden unsers Lands mit großem Vortheil geschehen könnte, da die Güter nach lange nicht auf den höchst mögslichen Ertrag und ihr Anbau zur Vollkommenheit ist gesbracht worden, besonders wegen dem theuren Arbeitslohn und aus Mangel an arbeitenden Händen.

Die wohlhabenden Güterbesißer würden daher sehr wohlthun, diese Zeit des geringen Verdiensts, und des Stills stands von starkem Handel und Fabrif : Verdienst, zu bes nußen, um ihre Güter, welche ihnen über diese theuren Zeiten so reichlich ertrugen, und noch viel reichlicher hätten ertragen können, in den best möglichen Stand bringen zu lassen.

Wie viele Aecker ertragen kaum ein Drittheil von dem, was sie ertragen könnten, wann sie gehörig bearbeitet und bedüngt würden? Wie viel Land könnte durch Vermischung der Erdarten und Erfindung neuer Dungarten und Bauarzten ertraglicher gemacht werden?

Wie viele Auhgraben und Gillenkasten mangeln noch in so mancher Gegend unsers Lauds?

Wie viel Gräben wären aufzuthun, um die ausgegrabene Erde zu benußen? Torfboden zweckmäßiger zu bearbeiten? Un wie manchem Orte wären Strohrieter anzulegen? Wie viele Fruchtbäume könnten noch auf unseren Wiesen, Aeckern und Waiden gevstanzet werden?

Wie viele Maulbeerbaume, und Maulbeerhage konnten noch ausser den Fruchtbaumen gepflanzet werden, um den so ertraglichen Seidenbau einzuführen, der in unserm Land so aut fort kame, und der so vielen Bedürftigen 3 Monak

lang Unterhalt verschaffen könnte? Sollte es nicht gut senn, wenigstens das jährliche Quantum Seiden, welches in unserem Land selbst verbraucht wird, darin zu ziehen. Wie viel besser könnte überhaupt die Holzpflaußung in unserm Land geaufnet werden? wie nüßlich wäre es für den frischen Holzauswachs, in den vielen Waldungen, wo das Holz durch die Truppen abgestumpet worden, die noch stehenden Stumpen, (wo solches gestattet würde) auszugraben, an andern Orten die geschundenen Stämme zu fällen, daselbst wieder neues Holz zu pflanzen u. s. f.

Bu dergleichen Arbeiten könnten die bemittelten Lands bürger ihre Verdienstlosen Mitbürger und Mitbürgerinnen benußen, die sich jest hoffentlich mit der Hälfte des an den meisten Orten in unserem Land weit übertriebenen Lohns an Wein und Geld, (oder auch ohne Wein) begnügen würs den, und auf Ansinnen der Arbeits: Commision begnügen müßten.

Auf diese Weise könnte dem Bettel gesteuert, und die begüterten Landbürger, denen sonst die Erhaltung der dürstigsten ihrer Gemeinden am meisten zur Last fallen würde, davon für sich selbst nicht unbeträchtlichen Rußen ziehen.

Weitläufiger könnten wir noch manches anführen, was ben einer Armenpflege zu beobachten, und zu behandeln wäre. Allein wir müßten beforgen, daß die Aufstellung von gar zu vielen, obwohl zweckmäßigen Vorkehrungen, und Verordnungen diese so schnell nöthigen Einrichtungen der Armenpflegen mehr erschweren als erleichtern würde; wir beschränken unste Arbeit daher lieber, und überlassen der Verathung und Gutbesinden jeder Armenpflege das vielse che Gute zu versügen, was sie für ihre Gemeind am aus gemessensten sinden wird.

Wir behalten uns indeffen vor, die Benspiele der besten Armenanstalten in unserm Canton zu sammeln, und

solche späterhin, im Fall wir es nothig finden, unsern werthesten Mitburgern zu Stadt und Land zur Berathung Beherzigung und Nachahmung vorzulegen.

Von Herzen froh sind wir aber, daß wir Ench jetzt schon von einem solchen Benspiel eine Beschreibung geben können, welches so ganz dem gegenwärtigen Drang der Zeitzumständen und Bedürsnissen angemessen ist, und in so vielen Gemeinden mit dem gesegnetesten Erfolg nachgeahmt werden könnte, daß zu wünschen wäre, es würde in allen nachgeahmt, wo nicht schon ähnliche Anstalten getrossen worden.

Diese Beschreibung wurde uns in einem Brief, des für das Wohl seiner Semeind ausserft beforgten, thätigen Pfarrer Maurers von Albis-Affoltern zugesandt.

Er schrieb an eines unserer Mitglieder schon im vorigen Jahr.

"Mein theurer Freund!

Hier eine umständliche Beschreibung der Armenanstalt in unserer Gemeind Albis: Affoltern.

Se ist im Vertrauen auf die Vorsehung, die so viele Versuche dieser Art gesegnet hat, im Vertrauen auf meine braven Mitcommittierten, und den noch immer unzerstörsbaren Fond von Nechtschaffenheit und Frömmigseit eines grossen Theils reicherer und ärmerer Gemeindsgenossen, daß ich meinen Eredit gern versuchte, und bisher nicht ohne Erfolg, um unste vielen Dürstigen, wo möglich bev Hause und vom Vettel abzuhalten. Die Gemeinde kränkelt an schweren und tiesen, alten und neuen Wunden; dazu kam der lange Aufenthalt am Albis von so viel tausend Manne Franken, die allen Fabrisverdiensk abschnitten, alle Lebenssmittel vertheurten, durch Requisitionen die mehr und minsder wohlhabenden, und durch Corveen (Frondienske) auch die ärmsten erschöpften, daß man lange eh sie reif waren, die

Erdapfel auszuziehen anfinge, ein sehr schlechter Herbst, Einquartierungen, und endlich vollendete die Wiehseuche in Zwillifen, welche sehr schnell 44 Haupt hinris (bis auf wenige, lauter tragende Kühe) unser Uebel.

Schon vor mehreren Wochen also nahm der Bettel von unseren eigenen Leuten und von benachbarten überhand. Man feurte ein Paar hundert Viertel Erdapfel, dem aus: geplunderten unteren Gemeinden theils um mäßige Preise, theils geschenft, und so kam mit dem Mangel von Gespunft die Armuth und das Bedürfniß mit Macht. Es ist wahr, viele Leute holten sich Seiden von Bug, und verschiedene Stoffe von Burich, und suchten auf alle Seiten hinaus etwas gewinnende Arbeit, allein auch diese nahrte nur die, so noch mit Gemufen verfeben maren; furz die Umftande wurden dringend, und die Kirchgemeinden der gesammten Burger beschlossen einen Versuch zu machen, die Dürftigen durch freywillige Steuren so zu unterstüßen, daß sie ben Hause bleiben können; alle andern Bettler abzuweisen, allenfalls mit Empfehlungen, oder durch dringende Beweggrunde der Theilnahm wurdige Fremdlinge von Seite des Gemeinde Seckelamts abzufertigen, einem Ausschuß von 6 Mitglie dern, halb Munizipalen und halb Bürgeren mit dem Pfare rer das Geschäft anzuvertrauen, sich der Bahl und Bedürfe niffe der Armen wegen genau zu informiren, und sie best möglichst zu berathen.

Die ausgeschossenen Männer bewiesen sogleich vielen Eiser und Uneigennüßigkeit, anerbotten ihre Tagsarbeit und suhren für dieses Geschäft unbezahlt; die erste Steuer siel zwar nicht ausserordentlich reich, aber nach dem Drang der Zeit, und der Zahl der geben könnenden über vermuthen aus. Da man zuerst alle Wochen i bis i 1/2 Mütt Brod aus dem Säkligut, dazu zu verwenden beschlossen, so sah man bald, daß diese Hilf nicht lange dauren würde, und

ein paar Gemeindsbürger boten ganze Mütte Frucht au, wenn der Bettel abgestellt würde, und alle nach Vermögen mithelsen wollten, die Last zu tragen; man sammelte eine zwote Steuer nur von den Wohlhabenden (*), sogleich acht oder zehen Tage nach der Ersten, und die Gemeinde steurte in zwenen Malen 50 fl. 34 fl. Geld, 12 Mütt Kernen, 56 Viertel Erdapsel, 2 1/2 Mütt dürres, 2 1/2 Viertel grünes Obst., 1 1/2 Viertel Erbsen.

Dieß nun und was das Sätlignt thut, ist der Stoff, aus dem man den Versuch macht, die Dürftigen, von denen sich schon gegen 200 Personen meldeten, und nicht 30 aus geschlossen werden sonnten, nothdürftig zu unterstüßen.

Die Committierten bemühten sich für baare Bezahlung noch etwa 200 Viertel Erdapfel anzuschaffen, auf Abschlag dessen, was von den Dürftigen an Geld eingehen werde. Man entwarf eine Armen-Polizepordnung, die man, wenn sie durch die Munizipalität bestätigt, der Gemeinde Bezichtsweise vorgetragen, und vom Prediger empfohlen wäre, beobachten wolle, und wozu freylich fast alle Hand boten, wenigstens zu bieten versprachen, die helsen konnten; diese unsre Polizen sier die Armen ben diesem Versuch ist diese:

1.) Die Dürftigen der Airchgemeinde, das ist, diejenige, welche sich ben aller Arbeitslust und Sparsamkeit
nicht aus eignen Kräften ernähren können, mögen sich benm
Secretair melden, und die Zahl der Alten und Jungen
angeben; alle sind ausgeschlossen, die noch Brod oder Erdapfel haben; der Ausschuß wird nach seiner Kenntniß und
Gewissen solche Parthepen noch länger warten heissen, wenn
er überzeugt ist, daß sie sich für einmal noch ohne fremde
Hilfe durchbringen können.

^(*) Zwey Mann giengen von Haus zu Haus zu den wohls habenderen, um die Steuer einzusammeln, jedem wurs de aber frengestellt, was er geben wolle.

- 2.) Jeder unterstützte Dürftige soll unausbleiblich uns gefähr die Hälfte des Preises nemlich 6 Schillinge für ein Vogezerbrod, und 3 ß. für jeden Kratten Erdapfel bezahs len. Diejenige welche diese Schillinge schlechterdings nicht verdienen können, melden sich ben der Munizipalität an, um sie aus dem Säkligut, mal für mal zu empfangen. Aus dem erlösten Geld sollen die mit Geld anzuschaffenden Vorräthe bestritten werden (nebst dem baaren Geld so die Steuer eingebracht hat:
- 3.) Die Abtheilung wird gemacht, daß man hoft, die Dürftigen werden daben ihr Leben und ihre Schundheit erhalten, aber sich weder dem Müßiggang noch der Ueppigskeit ergeben können. Man hat mit Vorbehalt und Außenahm von Personen, die wegen Gebrechlichkeit Ausnahm verdienen ins allgemeine angenommen, daß sich 6 Personen klein und groß, wie sie in Hanshaltungen vermischt angetroffen werden, wochentlich mit eben so viel Kratten Erdapsel (4 auf 1 Viertel) und 1 Stül Brod täglich nothe dürftig erhalten können. Nach diesem Maaßkab, wird den Dürftigen in einem oder 2 malen wöchentlich ihre Nothedurft mitgetheilt, denen aber, die das Geld nicht mitbringen, die Hälfte ohne weiters abgezogen werden.
- 4.) Alle Frengebigfeit der Steurenden, und alle Sparsfamkeit der geniessenden würde vergeblich senn, und unste Anskalt bald erschöpft werden, wenn nicht alle Bettler, einheimische und fremde abgewiesen würden. Denn auch der Neichste könnte und würde nicht die Anskalt kräftig unterstüßen, und zugleich auf alle Seiten hinausgeben können. Es ist also theils die Munizipalität zu ersuchen, hierüber Strenge halten zu lassen, und die Wachen, Nesbenwachen und Ronden zu ermunteren, die Zugänge und Straßen vein zu erhalten; theils müßt ihr euch entschließsen, liebe Mithürger, die Bettler leer abzuweisen, und

euern Ueberfluß fur die Mitburger in der Gemeind aufzus svaren.

5.) Alle Unterstühung wird sogleich aufhören, sobald Berdienst, wohlseilere Lebensmittel und leidliche Umstände eintreten, oder höhere Hilse die Sorge der Erhaltung der Armen übernimmt. Auch kann sich der Ausschuß weder mit Hauszinsen, Kleidern, Holz, Dehl, Salz, Schmuz, noch anderen Bedürfnissen befassen, da schon die Hauptnahrung ihm volle Sorge macht. Im Fall allmählich zunehmenden Berdiensts behält er sich vor, auch den Preis der Lebenst mittel zu erhöhen; alles um diese Anstalt desto daurender zu machen.

So hat man seit 14 Tagen angefangen, Brod und Erdsapfel (den Aränkelnden Obst und andere Gemüse) mitzustheilen, und hoft ein paar Monat auf gleichen Fuß fortsfahren zu können, wenn sich die Zahl der Dürstigen nicht mehr vermehren sollte; diese Zahl so viel möglich zu versmindern, und zugleich nach einer Art von Recht ward gut befunden, die Namen der dürstigen Geniesser vor der verssammelten Bürgergemeind abzulesen, und von Zeit zu Zeit etwa Nechnung der Einnahme und Ausgabe abzulegen.

Die Sache gieng nicht so leicht, als man dem gesagten nach schließen sollte, aber doch friedlich und gutmüsthig von statten. Die Vorträge vor der ganzen Kirchgesmeine, Bürgergemeine, und den verschiedenen Abtheilumgen z. E. der Wohlhabenden, der Munizipalität u. d. gl. wurden dem Pfarrer aufgetragen. Sie sind Gottlob nicht ungesegnet gewesen; hingegen den mühsamen und ost verzdrüßlichen detail, des Steurensammelns, Kausens, Herbensschassen, und wieder Austheilens, vertheilten die Aussschäfens, und wieder Austheilens, vertheilten die Aussschäfensenter sich, und verrichteten alles mit einer Treue und einer Theilnahme auch des Herzens, die ich kaum erwarten durfte. Ueberzeugt, daß dieser Weg der kürzeste,

drifflichste und beste sen, liessen sich endlich alle die Anstaltgefallen, obschon sich Anfangs mehrere Schwierigkeiten gezeigt hatten u. f. w. "

Glüklich die Gemeinden welche folde Führer und Vorzsteher besißen, die mit dem Eiser der Thätigkeit so gemeinznüßig ihre Seit und Araste dem Wohl derselben ausopfern; und glüklich die Gemeinden, deren gesegnete Bewohner sichs zur Freude machen, den Seegen, den sie Gott zu verdanken haben, dahin zu verwenden, die dringende Noth so vieler Dürstigen zu stillen. Ihre Belohnung wird geswiß nicht ausbleiben, und sie immer mehr erkennen, daß es seeliger ist zu geben, als zu empfangen. Sie werden das Schwere dieser Zeit leichter tragen.

Sie werden an Zufriedenheit, an Nuhe, an Ergebung, an Vervollkommnung ihres unsterblichen inneren Wesens gewinnen, was ihre zerstörbare aussere Hulle auscheinend an ausseren irrdischen Schähen verliert.

Noch nie war die Erwerbung höherer Güter so nöthig als jest, um dem immer mehr überhand nehmenden Uebel der Selbsucht, des Sigennutzes und der Naubbes gierde das Gegengewicht zu halten. Laßt uns diesen herzentrennenden, Menschenglüß vergistenden Lastern aus allen Krästen widersiehen, und die denselben entgegen stes henden Tugenden in uns erwecken, zu denen die Grundsfähe und das Benspiel unsers göttlichen Lehrers uns hinleistet. Freude an andrer Slüß, Ergebung, Dehs muth, Enthaltsamfeit, Wohlthätigseit, Liebe selbst gegen uns er Feinde.

Last uns diese schöne Gelegenheit benußen, so werden wir, wie vicles Unglut dieser Zeit erleichtern! wie viel getrennte Herzen in unserm Laterland wieder vereinen! Der Geist, der allein diese Tugenden wirken kann, erwache aufs neue in allen unsern Mitbrüdern und Mitsschwestern, und lasse durch sie, Nuhe, Friede, Eintracht und Seegen, wieder unter uns aufblühen!!!